

B e k a n n t m a c h u n g

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ostseebad Laboe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.02.2026 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.884.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.996.000 EUR
einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / von Jahresfehlbetrag (-))	-1.111.600 EUR
globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	1.111.600 EUR
Haushaltsausgleich von	
einem saldierten Jahresergebnis von	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.664.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.362.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.049.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.400.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.773.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	22,24 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	464 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.500 EUR.

§ 5

- (1) Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes (= Produkt) nach § 20 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget verbunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Erträge und Aufwendungen der nachstehenden aufgeführten Teilpläne (=Produkte) jeweils zu einem Budget verbunden:
 - a) Innere Verwaltung: Gemeindeorgane (11100), Zentrale Aufgaben (11110), Gesamte Verwaltung (11170)
 - b) Liegenschaften: Rathaus (11150), Hafenspavillon (11151), Hafenspeicher (11152), Börn 6 (11153), Hafenwaage (11155), Katzbek 4 (11156), Kiosk Birkenweg (11157), Kiosk Katzbek (11158), Div.Liegenschaften (11161)
 - c) Schulen: Gymnasien (21700), Gemeinschaftsschulen (21820), Förderschulen (22100), Schülerbeförderung (24100)
 - d) Sport: Eigene Sportstätte (42400), Sporthalle (42410)
 - e) Straßen: Gemeindestraßen (54100), Straßenbeleuchtung (54110), Straßenreinigung (54500), Parkplatzeinrichtungen (54600)
- (3) Im Finanzplan werden die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilplanes (=Produkt) nach § 20 Abs. 2 der GemHVO zu einem Budget verbunden.
- (4) Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen sowie der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen sind gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.Mai 2026 erteilt.

Laboe, den 18.05.2026

gez. Heiko Voß – Bürgermeister (L.S)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann beim Amt Probstei in 24217 Schönberg, Knüll 4, während der Dienstzeit in die Haushaltssatzung und die Anlagen Einsicht nehmen.

Amt Probstei – Der Amtsdirektor– Amt für Finanzen und Vermögen – i.A. gez. Brandt